



Artenschutzprüfung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behand- lung von Eisen- und Nichteisenmetallen in Godorf Hafen in Köln

Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Auftraggeber:

Theo Steil GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Januar 2020

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Neubert

M. Sc. L. Rüther

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 5 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 5 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 1.3 | Planungsrelevante Arten in NRW..... | 7 |
| 1.4 | Methodik..... | 8 |
| 2 | Bestandsbeschreibung..... | 9 |
| 2.1 | Charakterisierung des Untersuchungsraumes..... | 9 |
| 2.1.1 | Schutzgebiete..... | 10 |
| 2.1.2 | Vorbelastung..... | 14 |
| 2.2 | Floristische Vorkommen..... | 14 |
| 2.3 | Faunistische Vorkommen..... | 15 |
| 2.3.1 | Generelle Aussagen und Lebensraumeignung..... | 15 |
| 2.3.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Fische..... | 15 |
| 2.3.3 | Planungsrelevante, europäische Vogelarten..... | 17 |
| 3 | Wirkfaktoren..... | 19 |
| 4 | Relevanzanalyse..... | 22 |
| 5 | Betroffenheit der Arten..... | 22 |
| 5.1 | Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Fische..... | 22 |
| 5.2 | Auswirkungen auf planungsrelevante, europäische Vogelarten..... | 23 |
| 5.3 | Maßnahmen zu Konfliktvermeidung..... | 25 |
| 5.4 | Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG..... | 26 |
| 6 | Zusammenfassung..... | 28 |
| 7 | Literatur..... | 29 |
| | Anhang I Relevanzanalyse für die Arten des Messtischblattes 5107/2 & 4 Brühl sowie weitere potentiell vorkommender Arten..... | 32 |
| | Anhang II Gesamtprotokoll..... | 45 |
| | Anhang III Art-für-Art-Protokolle..... | 47 |
| | Anhang VI Bestandsfotos..... | 73 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Plangebiet..... | 6 |
| Abbildung 2: Abgrenzungen des Plan- sowie des Untersuchungsgebietes..... | 10 |
| Abbildung 3: Baumreihe Pappeln..... | 14 |
| Abbildung 4: 3-D-Leuchtdichte, Ansicht 1 (Quelle: Beleuchtungskonzept, Schuch 2017)..... | 21 |
| Abbildung 5: Hafenmauer im Süden des Untersuchungsgebiet..... | 73 |
| Abbildung 6: Godorfer Hafen, westliche Untersuchungsgrnze..... | 73 |
| Abbildung 7: Nördlicher Rand des Plangebiets mit angrenzenden Betriebsgelände..... | 74 |
| Abbildung 8: Östliche Grenze des Plangebietes, Radweg und Randbereich des Naturschutzgebietes abgegrenzt mit einem Bauzaun..... | 74 |
| Abbildung 9: Schotterfläche im Naturschutzgebiet..... | 75 |
| Abbildung 10: Abgeladener Unrat im Naturschutzgebiet "Am Godorfer Hafen"..... | 75 |
| Abbildung 11: Gleise im Übergangsbereich Betonbett zu Schotterbett..... | 76 |
| Abbildung 12: Krananlage mit Ende der Gleise..... | 76 |
| Abbildung 13: Schüttgüter, Trennwände sowie Krananlage..... | 77 |
| Abbildung 14: Aufschüttungen mit Strauchwerk entlang der östlichen Grenze sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes..... | 77 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG..... | 11 |
| Tabelle 2: FFH-Gebiete gemäß §32 BNatSchG..... | 11 |
| Tabelle 3: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG..... | 12 |
| Tabelle 4: Biotopkataster..... | 13 |
| Tabelle 5: Biotopverbundflächen gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG..... | 13 |
| Tabelle 6: Wirkfaktoren..... | 19 |
| Tabelle 7: Relevanzanalyse für das potentiell vorkommende Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 5107, Quadrant 2 & 4 Brühl)..... | 32 |





Abbildung 1: Plangebiet

1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten



und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteady Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegan-



gen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Fläche wurde am 26.03.2019 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden. Zudem wurde die Faunistische Untersuchung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Projektes „Godorfer Hafen“ (Galunder 2013) ausgewertet. Darüber hinaus gab es Hinweise durch die höhere Naturschutzbehörde auf ein potentielles Vorkommen von Gelbspötter, Fitis und Klappergrasmücke, die zwar nicht planungsrelevant sind, aber für Köln eine Besonderheit darstellen. Alle drei Arten sind nicht der Roten-Liste NRW aufgeführt. Der Fitis sowie die Klappergrasmücke werden in der Vorwarnliste¹ für NRW geführt. In der Niederrheinischen Bucht wird die Klappergrasmücke auf der Vorwarnlistegeführt; der Fitis als gefährdet (3) und der Gelbspötter als stark gefährdet (2) in der Roten Liste der Region Niederrheinischen Bucht eingestuft (NWO & LANUV 2016)².

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- tim-online NRW,

1 Die Aufnahme in die Vorwarnliste wird vorgenommen, wenn es in der Vergangenheit zu Bestandsabnahmen gekommen ist, aber die Art aktuell ungefährdet ist und bei einer anhaltenden Abnahme der Bestandszahlen mit der Einstufung „gefährdet“ zu rechnen ist. (s. Ludwig, G.; Haupt, H.; Gruttke, H. & Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71).

2 Zur Einteilung Rote Liste und Vorwarnliste siehe Ludwig, G.; Haupt, H.; Gruttke, H. & Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Abb. 1 Seite 31.



- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Zur Ermittlung der Arten, für die aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Neubau von mehreren Bauwerken, Betrieb einer Recyclinganlage) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind, wird eine Relevanzanalyse (Anhang 1) vorgenommen. In einer tabellarischen Übersicht werden dazu die Lebensraumansprüche der potentiellen Arten dargestellt und den zu erwartenden Wirkungen (Kapitel 3) gegenübergestellt.

Um die indirekten Wirkungen abzuschätzen, wird von einer Wirkzone von maximal 50 m ausgegangen. Die Größe der Wirkzone orientiert sich an der Wirkzone, die bei dem Straßenneubau in Ansatz gebracht wird, wobei im Hinblick auf die Anwendung des Worst-Case-Prinzips keine Reduzierung der Wirkzone für mindernde Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) vorgenommen wird (vgl. Landesbetrieb Straßenbau NRW 2012). Vergleichend zum Neubau von Straßen kommt es beim Verkehrstrassen und Bau und Betrieb der Recyclinganlage zu Staub- und Lärmimmissionen. Im Gegensatz zu Verkehrstrassen, kommt es zu keinen Wirkungen durch bewegtes Licht.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet, d.h. das zukünftige Betriebsgelände, ist das westlichste Teilstück des Flurstücks 136 der Flur 34, Gemarkung Rondorf. Das Flurstück 136 wird vor allem durch das Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ bzw. den Biotopkataster- und Biotopverbundflächen geprägt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Vorhabens sowie die angrenzenden Strukturen (Abbildung 2).

Das Plangebiet wird südlich von zwei Baumreihen sowie von Ufermauern und dem Rhein begrenzt (Abbildung 5). Zwischen den Baumreihen parkt ein Wohnwagen, der regelmäßig von einem Betriebsangehörigen der HGK genutzt wird. Westlich des Plangebietes findet sich das Hafenbecken des Godorfer Hafens mit industrieller Nutzung (Abbildung 6). Unmittelbar nördlich grenzen große industrielle Betriebsgelände an (Abbildung 7). Im Osten grenzen mit dem Sürther Leinpfad ein Radrund- und Wanderweg sowie im Weiteren das Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ an (Abbildung 8). Randlich des Naturschutzgebietes finden sich dichte Heckenstrukturen, die durch einen Bauzaun von dem Sürther Leinpfad abgegrenzt werden. Im weiteren Verlauf nach Süden verspringen die Heckenstrukturen des Naturschutzgebietes nach Osten, sodass sich entlang des Weges eine große Schotterfläche ergibt. Die Schotterfläche wird oft von Erholungssuchenden als Parkplatz genutzt (Abbildung 9) und führt dazu, dass entlang des Sürther Leinpfads und des Parkplatzes illegal Müll in den Randbereich der Vegetation entsorgt wird (Abbildung 10).

Das Plangebiet wird derzeit industriell für den Umschlag und die Lagerung von Schüttgütern genutzt und ist überwiegend vegetationsfrei. Im Plangebiet verlaufen entlang der westlichen und nördlichen Grenze Gleise, die im westlichen Bereich zwischen Betonplatten, im Norden im Schotterbett verlaufen (Abbildung 11). Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Krananlage. Zudem verfügt die Fläche im westlich gelegenen Hafenbecken über einen Schiffsanleger (Abbildung 12). Im Plangebiet finden sich zentral Zwischenlager der Schüttgüter sowie Mauern, die die Aufschüttungen begrenzen (Abbildung 13). Im Plangebiet findet sich entlang der östlichen und südlichen Grenze eine Aufschüttung, die



mit Strauchwerk bewachsen ist. Eine ähnliche Aufschüttung findet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes (Abbildung 14). Die Gehölze wurden im Winter 2018/2019 von dem Grundstückseigentümer (Häfen und Güterverkehr Köln AG) auf den Stock gesetzt.

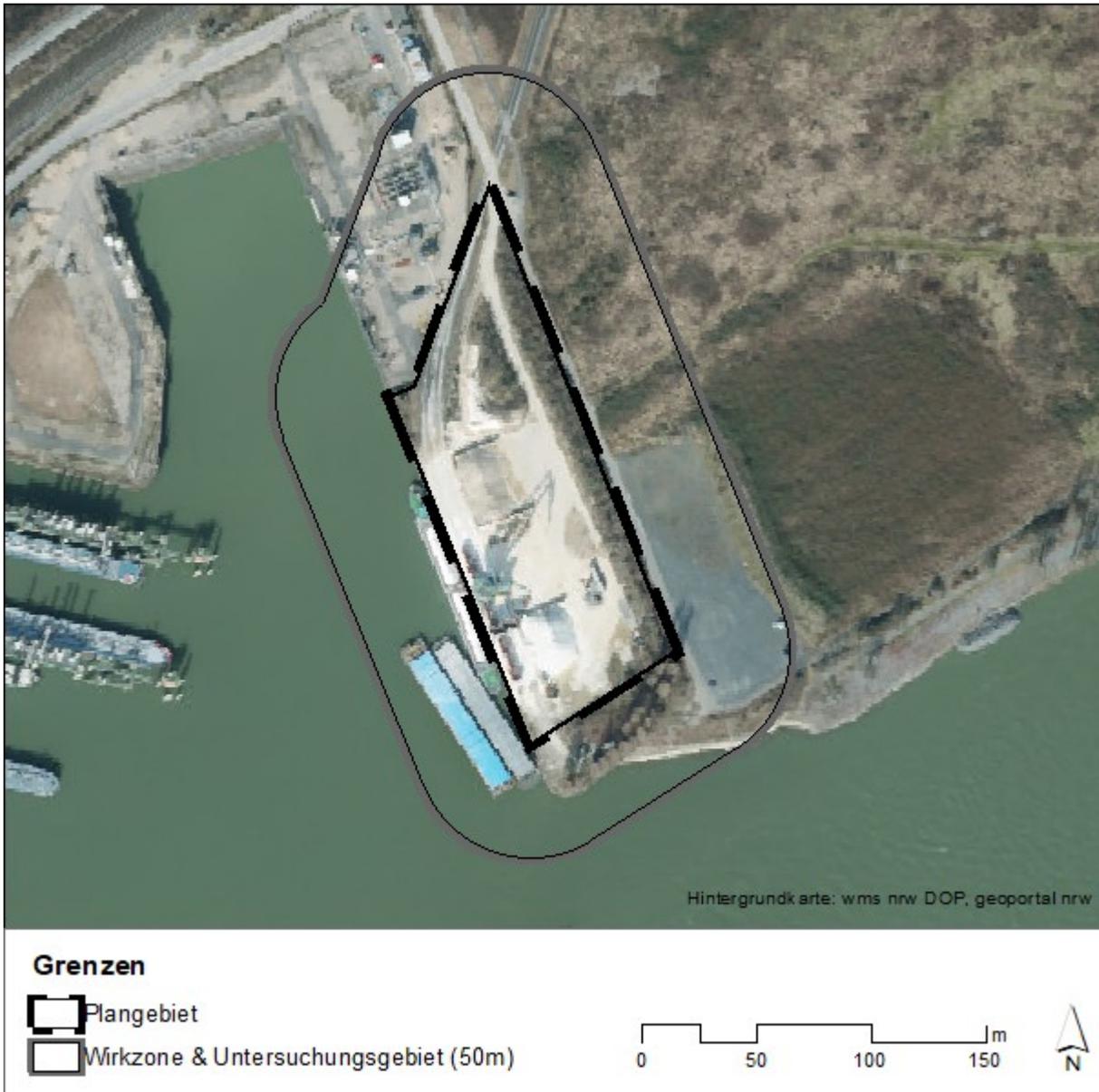


Abbildung 2: Abgrenzungen des Plan- sowie des Untersuchungsgebietes

2.1.1 Schutzgebiete

Im unmittelbaren und näheren Umfeld des Plangebietes (rund 300 m) sind mehrere Schutzgebiete vorhanden. Die Schutzgebiete umfassen vor allem die Bereiche „Am Godorfer Hafen“ sowie schutzwürdige Bereiche des Rheins oder der östlichen Rheinseite. Im folgenden sind die Schutzgebiete mit deren Schutzziele aufgeführt.



Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Im Westen grenzt das Naturschutzgebiet K-003 NSG „Am Godorfer Hafen“ (7680100) an das Plangebiet an. Auf der anderen Rheinseite liegt in einer Entfernung von rund 320 m das Naturschutzgebiet K-018 NSG Langer Auwald, rechtsrheinisch (7680100) .

Tabelle 1: Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

| Kennung | Name | Schutzziel |
|---------|-----------------------|---|
| K-003 | NSG Am Godorfer Hafen | - zur Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop, - aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, insbesondere als wichtiges Trittstein-Biotop in Kölner Süden (LANUV 2013) |
| K-018 | NSG Langer Auwald | - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes bedrohter Pflanzen und Tierarten der Auwaldbereiche, - wegen der Seltenheit und Eigenart des weitgehend naturnahen Auwald auf Kölner Stadtgebiet und der weitgehend intakten Gleitufersäume. (LANUV 2013) |

FFH-Gebiete gemäß §32 BNatSchG

Auf der gegenüberliegenden Rheinseite befindet sich das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. „Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Abgegrenzt ist jeweils der Bereich zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne.“ (LANUV NRW 2013). Das FFH-Gebiet wurde durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 30.03.2006 aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet.

Tabelle 2: FFH-Gebiete gemäß §32 BNatSchG

| Kennung | Name | Entwicklungsziel |
|-------------|---|---|
| DE-4405-301 | Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef | „Die Teilflächen des Gebietes sind wichtige Trittsteine (im S. eines Stepping-Stone- Konzeptes) für das gesamte Fließgewässersystem des Rheins. Der Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen sowie Kolke ist ausschlaggebend für die Bewahrung dieser ökologischen Funktion. Diese Flächen müssen in ihrer Vernetzung großräumig erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sind Konzepte zur Gestaltung von Büh- |

| Kennung | Name | Entwicklungsziel |
|---------|------|--|
| | | nenfelder, Anbindung von Auenbereichen und darin liegenden Stillgewässern und naturnahe Gestaltung von Flussmündungen hilfreich. Kleinräumigen Baumaßnahmen ist gegenüber großräumigen der Vorzug zu geben, sofern im Zuge der rechtlich zulässigen Nutzungen des Rheins solche erforderlich sind.“ (LANUV 2013) |

Verordnung ersetzende Vertragsflächen

Ergänzt wird das FFH-Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite durch eine Verordnung ersetzende Vertragsfläche (V17-4405-301), d.h. eine FFH-Gebietsfläche in Nordrhein-Westfalen, bei der die Sicherstellung über Verträge mit Grundeigentümern oder Nutzerverbänden erfolgt ist. Die Fläche gehört zum FFH-Gebiet DE-4405-301, „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“.

Tabelle 3: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

| Kennung | Name | Schutzziel |
|---------------|--|---|
| LSG-5107-0030 | Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch | <p>Schutzzweck</p> <p>Das LSG "Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rhh." wird festgesetzt</p> <p>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt, im Bereich des Rheinvorlandes zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume.</p> <p>- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Rheinvorlandes und der Auenbereiche.</p> <p>- wegen der besonderen Bedeutung des Rheins als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume. (LANUV 2013)</p> |

Gesetzlich geschützte Biotop / FFH-Lebensraumtypen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW

Im Umfeld des Vorhabens liegen auf der gegenüberliegenden Rheinseite mehrere geschützte Biotop. Der nächstgelegenen Biotop BT-5107-0001-2012 umfasst Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.. Für den Biotop im Umfeld der Planung sind die Arten:

- *Aspius aspius* (Rapfen), 15.07.1997, 15.06.1998,
- *Rhodeus amarus* (Bitterling), 15.06.1998,
- *Salmo salar* (Lachs), 15.10.2000 und



- *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge), 15.09.1998

bekannt.

Biotopkataster

Im Umfeld der Planung liegen drei Flächen des Biotopkatasters NRW. Direkt östlich schließen die Flächen BK-5107-056 und BK-5107-908 an, auf der gegenüberliegenden Rheinseite befindet sich die Fläche BK-5107-0024 .

Tabelle 4: Biotopkataster

| Kennung | Name | Schutzziel |
|--------------|---|--|
| BK-5107-056 | Grünlandbrache nordwestlich angrenzend an das NSG "Sürther Aue" | „Schutz einer der natürlichen Sukzession überlassenen Grünlandbrache im Verbund mit den Flächen des angrenzenden NSG“ (LANUV 2013) |
| BK-5107-908 | NSG – Am Godorfer Hafen | „Erhaltung und Entwicklung eines durch trockene und magere Standorte gekennzeichneten Grünland-Gebüsch-Komplexes, einer Obstgarten-Brache, eines Feldgehölzes, einer Baumgruppe sowie einer Wiese als Standort gefährdeter Pflanzenarten und als Lebensraum gefährdeter Tierarten. Entwicklung von drei Ackerflächen zu extensiv bewirtschafteten Wiesen“ (LANUV 2013) |
| BK-5107-0024 | Rheinufer zwischen Langel und Lülsdorf | Sicherung eines Rhein(ufer)abschnitts als Laichplatz, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitat insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische sowie als Lebensraum für auentypische Lebensgemeinschaften (LANUV 2013) |

Biotopverbundflächen gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG

Die östlich an die Planung grenzenden Flächen und das gegenüberliegende Rheinufer gehören zum Biotopverbundsystem entlang des Rheins und sind daher als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Tabelle 5: Biotopverbundflächen gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG

| Kennung | Name | Schutzziel |
|---------------|--|---|
| VB-K-5007-101 | Rheinaue im Stadtbereich Köln | Erhalt von teilweise naturnahen Rheinauen- und Uferabschnitten mit wertvollen Relikten von Weichholz-Auwäldern, Spülsaumgesellschaften, Resten von Salbei-Glatthaferwiesen, Kleingewässern, Röhrichten und allen übrigen auentypischen Elementen als Lebensraum einer Vielzahl, z.T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten und als Durchzugs- und Nahrungsbiotop für Wasser- und Watvögel (LANUV 2013) |
| VB-K-5107-110 | Langeler Auwald und Weisser Rheinbogen | Erhalt zweier weitgehend naturnaher Rheinauenabschnitte mit wertvollen Relikten und Initialen von Weichholz-Auwäldern, Spülsaumgesellschaften, trockenen Salbei-Glatthaferwiesen, Altwässern, Röhrichten, Seggenriedern und allen übrigen auentypischen Elementen als Lebensraum einer Vielzahl, z.T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten und als Durchzugs- und Nahrungsbiotop für Wasser- und Watvögel (LANUV 2013) |

2.1.2 Vorbelastung

Vor allem die Schifffahrt auf dem Rhein, die industrielle Nutzung des westlichen Rheinuferes und die ebenfalls linksrheinisch verlaufende Bahnlinie führen zu einer Vorbelastung des Gebietes. Im Godorfer Hafen und im Umfeld kommt es bereits zu einer hohen Feinstaubbelastung (110 bis 1.800 kg/km²) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2018). Ebenfalls kommt es im Godorfer Hafen und in den umliegenden Bereichen zu erhöhten Lärmimmissionen (65-70 dB) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2018).

Das Plangebiet ist Teil eines großen Industriegeländes. Nördlich und westlich grenzen Hafenanlagen und eine Raffinerie an das Plangebiet. Derzeit wird das Plangebiet bereits industriell genutzt und ist großteils versiegelt. Im Plangebiet werden aktuell Schuttgüter umgeschlagen, wodurch es zu Lärm- und Staubbelastungen kommt. Die vorhandene Infrastruktur (Schiff, Gleise, Schwerlastverkehr) wird intensiv genutzt, zudem wird die Fläche bereits durch zwei Hochmasten mit je sechs freistrahrenden, nicht abgeschirmten Strahlern ausgeleuchtet. Die Gleistrasse wird durch diverse Laternen entlang der Gleistrasse beleuchtet. Des Weiteren ist die Raffinerie dauerhaft hell erleuchtet.

Der asphaltierte Sürther Leinpfad, der auch ein Teilstück des Jakobswegs ist, wird intensiv von Radfahrern, Hundehaltern und Spaziergängern genutzt, sodass ein hoher Freizeitdruck entlang des Weges auch auf das Naturschutzgebiet wirkt. Die Schotterfläche im Naturschutzgebiet wird regelmäßig als Parkplatz genutzt, obwohl ein Befahren des Sürther Leinpfads mit Fahrrädern und PKW untersagt ist. Entlang des Sürther Leinpfads und der Schotterfläche des Naturschutzgebietes fanden sich mehrere Stellen, wo Unrat abgeladen wurde. Durch den Hafenbetrieb, die Freizeitnutzung und die unsachgemäße Müllentsorgung ergeben sich bereits hohe Störungen auf die randlichen Bereiche des Naturschutzgebietes. Gerade die als Feindsilhouetten wahrgenommenen Menschen und Tieren (Hunde, Katzen) führen dabei in der Regel zu intensiveren Störungen für die Avifauna als technische Geräte.

2.2 Floristische Vorkommen



Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Die Gehölze am östlichen Rand des Plangebietes entlang des Sürther Leinpfads wurden bereits im Winter 2018/2019 von dem Grundstückseigentümer (Häfen und Güterverkehr Köln AG) auf den Stock gesetzt.

Am südlichen Rand finden sich zwei Baumreihen mit Hybridpappeln mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm (BDH), die von der höheren Naturschutzbehörde als Altholzbestand bezeichnet werden. Trotz Nachsuche konnten in den Pappeln keine Baumhöhlen ausgemacht werden, allerdings fand sich ein kleines Vogelnester im mittleren Kronenbereich.



Abbildung 3: Baumreihe Pappeln

Die Sträucher auf den Aufschüttungen wurden auf den Stock gesetzt bzw. sind niedriger als Kniehöhe. Der Aufwuchs auf der Aufschüttung besteht vor allem aus Gräsern, Brombeere und Sommerflieder.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.), Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesucht. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars auf dem Messtischblatt 5107 (Quadrant 2 und 4) Brühl wurde das Artenspektrum ermittelt (Anhang I). Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Im Plangebiet finden sich derzeit niedrige Gehölze, Schüttgut, Gleise teilweise mit Schotterbett, krautige Bereiche sowie weite Bereiche mit Betonplatten. Durch die betrieblichen Abläufe im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Betriebsgrundstücken entstehen diverse Störungen. Trotzdem bietet das Plangebiet Zauneidechsen ein potentielles Habitat. Ebenso kann das Plangebiet einigen Tiere, vor allem Vögeln, als Nahrungshabitat dienen.

Die angrenzenden Vegetationsstrukturen bieten weiteren Tierarten Brut- sowie Jagdhabitats. Die beiden südlichen Baumreihen (Abbildung 3) können potentielle Nistplätze verschiedener Vögel sein oder Teilstück eines Jagdgebietes für Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus). Ebenso sind die Baumreihen eine potentielle Leitstruktur für Fledermäuse und wandernde Vogelarten. Die angrenzenden gebüschreichen Bereiche des Naturschutzgebietes sind geeignete Habitats für alle Tierarten, die auf dichte Gebüsch- und Heckenstrukturen angewiesen sind. Die angrenzende Vegetation ist bereits unterschiedlicher Störungen wie Betriebsabläufe im Hafengebiet oder Freizeitdruck ausgesetzt, wodurch eine Eignung als Habitat stark reduziert wird.

Während der Begehung am 26.03.2019 wurden ubiquitäre Tierarten wie Lachmöwe, Ringeltaube, Rabenkrähe, Stieglitz und Sturmmöwe entdeckt. Die Möwen hielten sich fast durchgehend im Plangebiet auf und fraßen zum Teil Magensteine. Die Rabenkrähen sowie die Ringeltaube wurden überfliegend gesichtet. Zwei Stieglitze flogen und rasteten kurz zwischen den zurückgeschnittenen Sträuchern. Ein Betriebsmitarbeiter konnte berichten, dass auf der Fläche viele Hasen vorkommen. Zudem gab der Mitarbeiter an, dass er oft Vögel sieht, konnte aber keine genaueren Angaben machen.

Die Abfrage der Messtischblätter (5107 Quadrant 2 & 4, Brühl) wurde mit Einschränkung der vorhandenen Lebensraumtypen (Kleingehölze, Baumreihen, Aufschüttungen und Fließgewässer) durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehungen am 26.03.2019 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Das Ergebnis dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 angegeben.

2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Fische

Amphibien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen, da im näheren Umfeld keine Laichgewässer (siehe Tabelle 7, Wechselkröte) und keine geeigneten Habi-



tatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet ist mit Betonplatten versiegelt, sodass grabbarer Boden nur in einem unzureichenden Umfang vorhanden ist. Das Betriebsgelände wird derzeit noch durch die HGK zum Umschlagen von Schüttgut genutzt, wodurch es zu einer hohen Störung auf der Fläche kommt. Auf der Fläche des Naturschutzgebietes wurde im Rahmen der vorgenommenen Kartierungen in den vergangenen vierzig Jahren keine Amphibien erfasst (vgl. Galunder 2012 sowie LANUV Informationssystem zum BK- BK-5107-908.)

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, im speziellen Zauneidechsen, ist im Plangebiet nicht auszuschließen, da Strukturen wie Strauchwerk, Krautschicht und freie Flächen vorhanden sind. Ebenso finden sich an manchen Stellen im Böschungsbereich Bretter oder ähnliches, die als Tagesversteck dienen können. Ein Teilstück des Gleises weist bereits im Plangebiet ein Schotterbett auf. Die bewachsenen Aufschüttungen stellen mit dem grabbarem Boden und Erdspalten potentielle Winterquartiere der Zauneidechse dar. All diese Habitatstrukturen sprechen für ein Vorkommen von Zauneidechsen. Bei der Begehung waren Möwen und Rabenkrähe zu beobachten, die auch kleine Wirbeltiere als Nahrungsbestandteil konsumieren. Es herrscht also ein erhöhter Prädatorendruck. Zwar ist die Art auf dem Messischblatt nicht vorhanden, allerdings gab es in früheren Jahren einige Nachweise von Zauneidechse (m, f, sowie ein Juvenil) im Naturschutzgebiet (Galunder et. al 2013). Für die Zauneidechse wird daher ein potentielles Vorkommen angenommen. Die Eignung des Naturschutzgebietes hat sich für Zauneidechsen aufgrund der fortschreitenden Sukzession reduziert, Durch die Bahntrasse und Ausgleichsfläche (Steinaufschüttung) sowie die Gehölzbereiche sind einige Flächen des Naturschutzgebietes weiterhin ein möglicher Teillebensraum für eine lokale Population.

Fledermäuse

Fledermäuse können als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen. Essentielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Größe der Nahrungshabitate und der Entfernungen die zum Nahrungserwerb zurückgelegt werden nicht zu erwarten. So sind die individuellen Jagdgebiete der Zwergfledermaus durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als essentiell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrecht erhalten werden können (Runge et al. 2013). In diesem Radius liegen ausgehend von den Siedlungsbereichen neben dem Plangebiet auch das NSG sowie die östlich anschließenden Freiflächen.

Für lichtempfindliche Fledermausarten stellt die vorhandene Beleuchtung eine erhebliche Vorbelastung dar. Mögliche Quartierstrukturen finden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in den Baumreihen aus Hybridpappeln Sommerquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Dieser Bereich ist durch die vorhandene Beleuchtung des Geländes vorbelastet. Selbst weniger lichtempfindliche Arten werden am Quartier als lichtscheu eingestuft (vgl. <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf> Seite 38), so dass solche Strukturen als Zwischen- oder Sommerquartiere gemieden werden. Zudem wurden keine Baumhöhlen in den Bäumen festgestellt, so dass die Eignung als Zwischen- oder Sommerquartiere als äußerst gering eingeschätzt wird.

Bei den faunistischen Untersuchung im Jahr 2012 von Galunder et al. wurde im Untersuchungsgebiet sowie Naturschutzgebiet lediglich vereinzelt Zwergfledermäuse jagend nachgewiesen. Diese wurden hauptsächlich parallel zum Rhein, entlang des Sürther Leinpads sowie vereinzelt unter Straßenlaternen jagend verzeichnet. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden von Zwergfledermäusen fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht (vgl. LANUV,

schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529, abgerufen 30.01.2020).

Der Rhein gilt generell als Leitstruktur für wandernde Fledermausarten wie Rauhauffledermaus oder Großer Abendsegler. Vorkommen der beiden Fledermausarten sind für das Plangebiet und das weitere Umfeld des Plangebietes (Messtischblatt 5107; 2. und 4. Quadrant) nicht bekannt.

Fische

Im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gibt es Vorkommen von Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge und Steinbeißer. Das genaue Arteninventar wurde im Rahmen der Potentialkartierung nicht aufgenommen.

2.3.3 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Das Plangebiet bietet durch die niedrigen Gehölzstrukturen kaum Brutmöglichkeiten, hinzukommen Störungen wie Lärm, Bewegung und Staub durch den derzeitigen Betriebsablauf und die angrenzenden Nutzungen. Die randlichen Pappeln weisen keine Baumhöhlen auf. Das verlassene Vogelnest war für eine Nachnutzung durch Eulen- und Greifvögel zu klein. Potentiell sind die Pappeln für eine Brut geeignet, sofern die Vogelart Störungen durch den Betriebsablauf sowie einen regelmäßigen Camper tolerieren. Auf der Fläche finden sich viele Steine in der passenden Größe für Magensteinchen, die Vögel aufnehmen können. Die Brombeersträucher können als Nährgehölz dienen, durch den starken Rückschnitt im Winter 2018/2019 ist die Ausbildung der Früchte derzeit stark reduziert. Insgesamt zeigt das Plangebiet mit den Vorbelastungen durch die industrielle Nutzung nur eine sehr geringe Eignung für planungsrelevante und europäische Vogelarten auf. Das Untersuchungsgebiet bietet durch die angrenzenden Vegetationsstrukturen acht Vogelarten potentielle Brutmöglichkeiten.

Greifvögel

Der Baumfalke kann im Untersuchungsgebiet in den Pappeln am Rand des Plangebietes brüten. Ein Horst oder ein Vogelnest, das auf ein Brutvorkommen des Baumfalken hinweist, war während der Begehung im März nicht auszumachen. Als Nachnutzer ist der Baumfalke auf verlassene Krähenester, die in der angrenzenden Baumreihe nicht festzustellen waren, angewiesen.

Heckenbrüter

Das Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ bietet im angrenzenden Bereich vor allem Heckenbrütern gute Nistmöglichkeiten. Potentielle planungsrelevante Brutvögel im Naturschutzgebiet sind Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck und Nachtigall. Das niedrige Strauchwerk im Plangebiet kann als Nährgehölz dienen, wobei es von Seiten des Sürther Leinpfades sowie des Betriebsgeländes erheblichen Störwirkungen ausgesetzt ist und daher nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Das Strauchwerk weist zudem keine geeigneten Brutplätze auf.

Watvogel

Aktuell ist das Plangebiet für den Flussregenpfeifer nicht geeignet. Bei einer Aufgabe des aktuellen Umschlagbetriebs kann Sand- und Kiesmaterial zurückbleiben, sodass stellenweise ein geeigneter Boden auf der Fläche verbleibt. Sollte es nicht im Brutzeitraum (April – Juli) zu einer weiteren Nutzung kommen und die kiesig, sandigen Strukturen frei von Vegetation bleiben, entwickelt sich ein potentielles Bruthabitat für den Flussregenpfeifer. Somit kann der Flussregenpfeifer als Nachnutzer als Brutvogel vorkommen, wenn der Umschlagbetrieb mit Schuttgütern im Brutzeitraum eingestellt wird.



Offenlandarten

Bei faunistischen Untersuchungen konnten 2012 elf Brutplätze des Schwarzkehlchens und ein Brutplatz des Steinschmätzers im Naturschutzgebiet nachgewiesen werden (siehe Artenschutzkarte). Dabei wurde der Bereich entlang des Sürther Leinpflades deutlich gemieden wie die Kartierung im Jahr 2012 zeigt, sodass kein Vorkommen näher als 60 m vom Weg erfasst werden konnte (vgl. Galunder et al. 2013). Die Gehölzstrukturen nahe des Plangebietes sind zudem in den letzten acht Jahren in der Sukzession weiter voran geschritten, wodurch die Eignung des Untersuchungsgebietes für Offenlandarten weiter stark herabgesetzt wurde.

Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in dem Datenblatt der Biotopkatasterfläche BK-5107-908, die nahezu der Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“ entspricht, auch die Feldlerche als Offenlandart genannt ist. Im Rahmen der Kartierung der Biotopkatasterfläche wurden Offenlandbereiche kartiert, die schon zum Zeitpunkt der Kartierung teilweise verbuscht waren. *„Der groesste Teil der Flaeche wird von sehr strukturreichen Gebueschen eingenommen, in denen die Hundsrose, verschiedene Weidenarten sowie der Rote Hartriegel dominieren. Einzelne Weiden erreichen teilweise bereits Hoehen von bis zu 10 Metern. Die Gebuesche werden oft von kleineren geholzfreien Bereichen unterbrochen, auf denen der Glatthafer sowie das Land-Reitgras dominieren. Teilweise finden sich auch vegetationsfreie Flaechen mit grobem Kies. Im nordwestlichen Bereich geht die Flaeche in eine durch das Land-Reitgras dominierte Gruenlandbrache ueber, die bereits durch die Hundsrose stark verbuscht.“* (Gebietsinformationen zu BK-5107-908 <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>, abgerufen am 30.01.2020). Die Kartierungen zu dieser Flächen wurden zwischen 1978 und 1993 vorgenommen. Die letzte Aktualisierung erfolgt am 24.09.1993. Innerhalb der letzten 27 Jahre ist die Sukzession auf der Fläche weiter fortgeschritten, so dass keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerche, die in der Regel einen Abstand von 100m zu vertikalen Strukturen einhält, mehr vorhanden sind. In der faunistischen Kartierung durch Galunder im Jahr 2012 konnte die Feldlerche auf der Fläche nicht nachgewiesen werden. Geeignete Lebensräume für die Feldlerche finden sich lediglich östlich des Naturschutzgebietes auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in mehr als 500 m Entfernung.

Nahrungsgäste

Des Weiteren können Baumfalke, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet als potentielle Nahrungsgäste vorkommen. Beide Schwalbenarten können über dem Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ Insekten jagen. Allerdings sollten dazu im weiteren Umfeld geeignete Niststandorte sowie Lehm- bzw. Schlammstellen vorhanden sein. Baumfalken jagen im offenen Luftraum in einer Entfernung von 2 bis 3 km zum Horst nach Beutetieren (Mebs & Schmidt 2006). Somit können Kleinvögel und Insekten im Luftraum des Untersuchungsgebietes erbeutet werden.

Wintergäste

Die Schellente kann als Durchzügler bzw. Wintergast im Godorfer Hafen sowie im Rhein vorkommen. Schellenten besiedeln im Herbst/Winter größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen (LANUV 2016 A). Weitere planungsrelevante Durchzügler bzw. Wintergäste sind nicht zu erwarten.

Nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Fitis, Gelbspötter und Klappergrasmücke gelten nicht als planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen. Alle drei Arten sind nicht der Roten-Liste NRW aufgeführt. Der Fitis sowie die Klappergrasmücke werden in der Vorwarnliste für NRW geführt. In der Niederrheinischen Bucht ist die Klappergrasmücke auf der Vorwarnliste, der Fitis als gefährdet (3) und der Gelbspötter als stark gefährdet (2) in der Roten Liste Niederrheinischen Bucht eingestuft (NWO & LANUV 2016). Alle drei Arten sind als Heckenbrüter



einzustufen. Der dichte Strauchbewuchs des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“ stellt für die Heckenbrüter ein potentiellies Bruthabitat dar.

3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Mit dem geplanten Bau der Recyclinganlage sind daher bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen (Verlust von Gehölzen) und indirekten Wirkungen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materialien) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Bauwerke mit den entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Bauwerke auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Betriebsabläufe der Recyclinganlage zurückzuführen und meist dauerhaft.

Tabelle 6: Wirkfaktoren

| Art der Wirkung | Mögliche Wirkungen | Mögliche Ausprägung |
|-----------------|--|--|
| Baubedingt | Akustische Reize (Schall) | Baumlärm |
| | Optische Reizauslöser/Bewegung | Bewegung von Menschen und Fahrzeugen, Licht |
| | Flächeninanspruchnahme | Baustelleneinrichtungsfläche und Lagerfläche |
| Anlagebedingt | Störwirkung durch Gebäudestrukturen (Silhouetteneffekt) | Errichtung einer Lärmschutzmauer bis zu 6 m Höhe sowie eines Gebäudes bis zu 12 m Höhe |
| | Barrierewirkung für wandernde und/oder fliegende Tierarten | Errichtung einer Lärmschutzmauer bis zu 6 m Höhe sowie eines Gebäudes bis zu 12 m Höhe |
| | Flächeninanspruchnahme | Überbauung/Versiegelung |
| | Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopestrukturen | Rodung der Gehölze auf den Aufschüttungen |
| Betriebsbedingt | Akustische Reize (Schall) | Lärm |
| | Schadstoffeintrag | Immissionen (Stäube) |
| | Licht | Beleuchtung des Betriebsgeländes |



Baubedingte Wirkfaktoren

Im Baubetrieb ist mit veränderten akustischen und optischen Störungen zu rechnen. Durch die Betriebsabläufe im Hafen ist bereits eine erhöhte Lärmbelastung vorhanden. Ebenso sind bereits optische Störungen durch den vorherigen Betriebsablauf auf der Fläche vorhanden. Durch die Baumaßnahme werden die Störwirkungen auf der Fläche durch Fahrzeugbewegungen und die Baumaßnahmen temporär zunehmen.

Während der Baumaßnahme wird die derzeitige Beleuchtung (2 Masten mit je 6 Strahlern sowie diverse Laternen) weiter genutzt, sodass es zu keinen Änderungen im Vergleich zu der Bestandssituation kommt. Die bisherige Beleuchtung wird derzeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang betrieben. Zwischen der geplanten und der vorhandenen Beleuchtung wird es bauzeitlich keine zusätzliche Beleuchtung geben.

Bauzeitlich werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung benötigt, die auf dem Betriebsgelände eingerichtet werden. Die Baumaßnahmen soll vollständig innerhalb des Betriebsgeländes abgewickelt werden. Eine Inanspruchnahme außen liegender Flächen z.B. entlang des Sürther Leinpfades ist nicht vorgesehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es im Plangebiet zu weiteren Versiegelungen der derzeit schon für den Umschlag von Schüttgütern genutzten Flächen. Viele Bereiche sind bereits durch den vorherigen Betrieb versiegelt. Die übrigen Flächen bestehen vor allem aus Aufschüttungen unterschiedlicher Materialien. Die Aufschüttungen weisen eine heckenartige Gehölzstruktur auf, die vor Beginn der Vogelschutzzeit (01.03.-30.09.) durch den Grundstückseigentümer (HGK) im Jahr 2018 auf Stock gesetzt wurden und weiter durch einen Formschnitt niedrig gehalten werden.

Durch die Errichtung der 6 m hohen Lärmschutzmauer und der randlichen Bauwerke wird es zu einem veränderten Beschattungsverhältnis im Naturschutzgebiet kommen. In der zweiten Tageshälfte kommt es abhängig von der Jahreszeit zu einer Beschattung der randlichen Gehölze des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“. Ebenso kann von der Lärmschutzmauer grundsätzlich eine Barrierewirkung ausgehen, die aufgrund fehlender Lebensräume im Hafengebiete nicht relevant ist. Bislang stellt das Betriebsgelände keinen Teillebensraum der vorkommenden Arten dar, so dass durch die Lärmschutzwand keine Teillebensräume voneinander getrennt werden..

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der zukünftigen Betriebsabläufe kommt es zu Wirkfaktoren in Form von Lärm (Schall), Stäuben und Licht. Durch die Verkehrsinfrastruktur und die Betriebsabläufen kommt es zur Immissionen verschiedener Stäube. Um die Auswirkung zu mindern, wurden bereits verschiedene Maßnahmen (z.B. Beregnungsanlage, Befeuchten der Fahrbahn, mittlere bis geringe Fahrgeschwindigkeit) auf dem Betriebsgelände gegen diffuse Staubfreisetzung getroffen. Ebenso kommt es durch die Betriebsabläufe zu Lärmimmissionen. Das Betriebsgelände wird mit einer Lärmschutzwand umgrenzt, damit es angrenzend zu weniger Lärmimmissionen kommt.

Für die Betriebsabläufe ist ein Beleuchtungskonzept erstellt worden. Die Beleuchtung wurde so konzipiert, dass es zu keiner wesentlichen Beleuchtung außerhalb des Betriebsgeländes kommt. Für die Beleuchtung werden nur die im Beleuchtungskonzept angegebenen Leuchten verwendet³. Für die Beleuchtung sind „gelbe“ LED-Leuchten mit möglichst geringem Blauanteil vorgesehen (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile), deren Gehäuse keine Abstrahlung nach oben [oder rück-

³ Weitere Leuchten, die in anderen Plänen als dem Beleuchtungskonzept dargestellt sind, stellen den Bestand dar und werden nach der Bauphase außer Betrieb genommen und abgebaut.



4 Relevanzanalyse

Im folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu wird in einer Relevanzanalyse (Anhang 1, Tabelle 7) das potentielle Arteninventar den Projektwirkungen gegenübergestellt und die möglichen Konflikte abgeschätzt. Ausgehend von den betroffenen, planungsrelevanten Arten werden die Wirkungen detaillierter betrachtet und soweit notwendig Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Betroffenheit der Arten Zauneidechse, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Gelbspötter, Fitis, Flussregenpfeifer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall können nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn Quartiere und essentielle Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sowie Bruthabitate der Feldlerche aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet und Wirkungsbereich sowie im weiteren Umfeld (ca. 500 m) sicher ausgeschlossen werden können, werden diese beiden Arten im Rahmen der vertieften Prüfung auf Aufforderung der höheren Naturschutzbehörde weiter betrachtet.

5 Betroffenheit der Arten

5.1 Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Fische

Amphibien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien in dem Plangebiet ist ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.3.2). Auswirkungen auf diese Artengruppe sind somit auszuschließen.

Reptilien

Durch die Beseitigung der Wälle im Plangebiet gehen potentielle Lebensstätten für Zauneidechsen verloren, allerdings finden sich im Umkreis weitere geeignete Flächen (z.B. Bahntrasse) für ein Vorkommen. Um einen funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zu schaffen, wird die Schotterfläche des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“ zu einem geeigneten Biotop aufgewertet (siehe Art-zu-Art-Protokoll Zauneidechse). Die HGK ist dazu aufgefordert die Schotterfläche und das darunterliegende Geovlies zurückzubauen, ebenso ist der Einbau von Oberboden gefordert. Nach dem Rückbau der Schotterfläche, soll die Fläche als Lebensraum der Zauneidechse gestaltet werden. Die Gleise bleiben unverändert und weiterhin erreichbar.

Die Aufschüttungen stellen derzeit auch potentielle Winterquartiere dar, sodass zur Vermeidung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) diese Flächen nach Ende bzw. vor Beginn der Winterruhe in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen zu entfernen sind. Weitere Auswirkungen durch das Projekt sind unwahrscheinlich.



Fledermäuse

Durch den Neubau der Recyclinganlage sind keine erheblichen Konflikte auf das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet zu erwarten. Durch das neue Beleuchtungskonzept wird eine zielgerichtetere Beleuchtung umgesetzt, zudem werden durch das Beleuchtungskonzept faunistische Aspekte berücksichtigt. Zwar finden sich deutlich mehr Scheinwerfer auf der Fläche, die Scheinwerfer werden aber so ausgerichtet, dass eine Streuung in die Umgebung sowie auf benachbarte Flächen verhindert wird und die Beeinträchtigung im Vergleich zu der Bestandssituation gemindert werden.

Wichtige Nahrungshabitate und Leitstrukturen für Fledermäuse sind im Umfeld nicht vorhanden und werden durch die Beleuchtung der Recyclinganlage nicht bzw. nicht mehr beeinträchtigt. Im Vergleich zu der bestehenden Beleuchtung, die über die gesamte Nacht und über die gesamte Flächen mit Strahlern erfolgt, wird die Beleuchtung entsprechend der Planung deutlich reduziert. Zum einen wird das Licht gezielt an den notwendigen Stellen eingesetzt sowie nach Betriebsschluss die Beleuchtungsstärke auf das vorgeschriebene Mindestmaß (Technische Regeln für Arbeitsstätten 2011) reduziert. Die Auswahl der Lampen berücksichtigt wie dargestellt faunistische Belange.

Als essentiell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrecht erhalten werden können (Runge et al. 2013). Durch die vorhandene nächtliche Beleuchtung der angrenzenden Industriebetriebe ist das Hafenbecken für viele Fledermausarten unattraktiv. Nur wenige Fledermausart (z.B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) jagen im Lichtkegel von Straßenlaternen, die Insekten anlocken. Das Rheinufer und der Hafenbereich bleiben unverändert, sodass sich auf diesen Flächen keine Änderungen ergeben. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf potentielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet.

Durch die geplante Betriebsbeleuchtung kommt es daher zu keinen erheblichen Störungen der Fledermäuse, d.h. Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verschlechtern. Weitere Wirkfaktoren, die auf die Artengruppe der Fledermäuse Auswirkungen haben, sind nicht zu besorgen.

Fische

Die anfallenden Sanitär- und Niederschlagswässer sollen vor Ort gereinigt und in den Rhein eingeleitet werden. Da keine Wärmeveränderung durch das eingeleitete Wasser hervorgerufen wird, sind die Auswirkungen auf das Fischvorkommen nicht relevant. Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bleibt durch die Abwassereinleitung ebenfalls unverändert, da die Wassermengen zu gering sind und der Godorfer Hafen durch eine Landzunge und eine Mauer zum Rhein abgegrenzt ist. Somit sind durch den Betrieb der Recyclinganlage keine Konflikte mit dem Fischvorkommen zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf planungsrelevante, europäische Vogelarten

Während der Bauzeit kann die Lärmbelastung sowie optische Störungen zunehmen, diese Störungen treffen alle planungsrelevanten, europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Aufgrund der derzeitigen Betriebe im Umfeld ist das angrenzende Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ sowie die angrenzenden Baumreihen bereits durch akustische, optische und ähnliche Störungen wie im späteren Betriebsablauf vorbelastet. Durch die geplante Lärmschutzwand wird die Lärmbelastung und die optische Störungen im späteren Betrieb reduziert, dafür werden die randlichen Strukturen des Naturschutzgebietes in der zweiten Tageshälfte verschattet. Die randlichen Bereiche des Naturschutzgebietes werden bereits durch Freizeitsuchende wie Radfahrer und Spaziergänger mit



Hunden sowie die angrenzende Industrieanlagen (Hafen, Raffinerie) belastet. Ebenso stellt die geplante Beleuchtung keine Verschlechterung dar. Durch das Beleuchtungskonzept werden die bisherigen Scheinwerfer und Laternenmasten ausgewechselt, sodass die Beleuchtung dem aktuellen Standard (LED-Leuchtmittel ohne UV-Strahlung, zeitliche Regulierung, keine Abstrahlung in den Himmel) entspricht. Wichtige Leitstrukturen für ziehende Vogelarten werden durch das Beleuchtungskonzept auf der Recyclinganlage nicht beeinträchtigt.

Ein Vorkommen des Baumfalkens ist nicht auszuschließen, allerdings existieren keine Hinweise auf ein Vorkommen. Mögliche Auswirkungen auf die lokale Population der Baumfalke ist somit als sehr gering einzustufen. Zum einen waren im März 2019 keine potentiellen Brutplätze auszumachen, zum anderen entstehen durch die Wirkfaktoren des Projektes kaum andere Störungen als bisher. Durch die zielgerichtete Beleuchtung wird die Pappelreihe nicht direkt angeleuchtet wie bisher.

Die Auswirkungen für die potentiell vorkommenden Heckenbrüter (Baumpieper, Bluthänfling, Fitis, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall) ist als gering einzustufen, da die Vornutzung der Fläche sowie die randlichen Störungen durch Freizeitsuchende bereits vergleichbare Auswirkungen auf die Vegetationsstrukturen im Wirkungsbereich aufweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf die potentiell vorhandenen Offenlandarten durch die Planung sind nicht zu erwarten. Die offeneren Teilflächen des Naturschutzgebietes (Bereiche mit Hochstauden und niedrigeren Gehölzen) stellen derzeit noch geeignete Lebensräume für beiden Arten dar. Für den Steinschmätzer ist dies durch die fortschreitenden Sukzession schon deutlich eingeschränkt. Da beiden Arten Störungen, die von Fußgängern und Hunden ausgehen, meiden, halten diese Arten einen deutlichen Abstand zu den vorhandenen Wegen und kommen daher nicht innerhalb des abgegrenzten Wirkungsbereichs vor. Wirkungen, die die Lebensraumeignung einschränken sind: Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme, Nutzungsänderung durch Aufforstung und Sukzession oder landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten), die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten und die Störungen an den Brutplätzen (z.B. freilaufende Hunde, Motocross, Mountainbike) (vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgefragt 30.01.2020). Die durch die Planung zu erwartenden Wirkungen, sind daher nicht geeignet die Lebensraumeignung für die beiden Arten zu verändern.

Die vorhandenen für die Feldlerche geeigneten offenen Bereiche in dem Plangebiet liegen weit entfernt (> 500 m) und somit deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung. Wirkungen, die die Lebensraumeignung einschränken sind: Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten, intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatzeilen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge), das asphaltieren von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel) sowie die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgefragt 30.01.2020). Da mit der Planung kein Flächenverlust in dem Lebensraum verbunden ist, die Lebensräume mindestens 500 m entfernt liegen und die Art nicht als besonders störungsempfindlich eingeschätzt ist, sind durch die zu erwartenden Wirkungen der Planung keine erheblichen Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu besorgen.

Die vorhandenen für den Feldschwirl geeigneten offenen Bereiche in dem Plangebiet liegen weit entfernt (> 500 m) und somit deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung. Wirkungen, die die Lebensraumeignung einschränken sind: Verlust oder Entwertung von gebüschreichen, feuchten Grünländern, größeren Waldlichtungen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie von bislang ungenutz-



- Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert von Mitte Mai bis Mitte Juni die Pappelreihe auf ein Brutvorkommen des Baumfalkens. Bei einem Brutvorkommen ist ein Schutzbereich von 200m, um den Horst während des Brutzeitraums von Störungen freizuhalten.
- Reptilienschutz (Details siehe Art-zu-Art-Protokoll der Zauneidechse sowie Artenschutzkarte)
 - Als vorgezogene Maßnahme ist auf der Schotterfläche des Naturschutzgebietes ein Ersatzhabitat mit Sand-, Gesteinsschüttungen und Totholzhaufen herzustellen. Diese Maßnahme muss vor der Beseitigung der Aufschüttungen fertiggestellt und funktionsfähig sein.
 - Die unbefestigte Aufschüttungen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
 - Um das Plangebiet für Zauneidechse unattraktiv zu gestalten, werden die Gehölze händisch gemäht. Der Freischnitt hat in dem Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar in der Phase der Winterruhe zu erfolgen.
 - Die Entfernung der Aufschüttungen sind in der Aktivitätsphase nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen Anfang März und Ende April (Witterungsabhängig) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (zwischen Anfang August und Ende September) durchzuführen (vgl. Schneeweiss et al. 2014). Der genaue Zeitpunkt wird anhand der Wetterverhältnisse von der ökologischen Baubegleitung bestimmt. Die Beseitigung von Steinen, Brettern oder ähnlichen Versteckmöglichkeiten ist vorab durchzuführen. Dies ist ebenfalls witterungsabhängig (trocken, warm; optimale Uhrzeit ab 11 Uhr bis 13 Uhr) und händisch durchzuführen. Anschließend ist das Plangebiet auf Zauneidechsen zu kontrollieren und ggf. verbliebene Einzeltiere durch die ökologische Baubegleitung in die benachbarte Fläche der CEF-Maßnahme umzusetzen. Um eine Rückwanderung zu verhindern, ist ein Schutzzaun (eingegraben, Mindesthöhe 50 cm, glatte Oberfläche, vegetationsfrei, Material ist variable, z.B. Gewebefolie, Hochfestgewebe) an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes für die Zauneidechse zu installieren. Die Lage ist der Artenschutzkarte zu entnehmen.
- Fledermausschutz
 - Das Licht ist gezielt an den notwendigen Stellen einzusetzen sowie nach Betriebsschluss die Beleuchtungsstärke auf das vorgeschriebene Mindestmaß (Technische Regeln für Arbeitsstätten 2011) zu reduzieren. Für die Beleuchtung sind „gelbe“ LED-Leuchten mit möglichst geringem Blauanteil vorzusehen (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile), deren Gehäuse keine Abstrahlung nach oben [oder rückwärtig] ermöglichen.

Für die nicht planungsrelevanten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, gibt es in dem umliegenden Gebiet ausreichend Ersatzhabitats. Um Nährgehölze am Betriebsrand wieder zu entwickeln, soll eine Bepflanzung der östlichen Seite der Lärmschutzwand mit beispielsweise Efeu, Hopfen und/oder Clematis erfolgen.

5.4 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.



6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Insgesamt ist die Habitataignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten sehr gering. Auch in dem östlichen angrenzenden Naturschutzgebiet ist die Habitataignung durch die vorhandenen Störungen (umgebene industrielle Nutzung, Erholungssuchende wie Spaziergänger und Radfahrer sowie Prädatoren wie Hunde und Katzen) herabgesetzt.

Potentiell kann das Plangebiet von Zauneidechsen genutzt werden. Fledermäuse können als Nahrungsgast potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Pappelreihe kann von Baumfalken als Brutplatz genutzt werden, falls Krähennester zur Nachnutzung vorhanden sind. Das angrenzende Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ bietet potentielle Brutstrukturen für verschiedene Heckenbrüter (Baumpieper, Fitis Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall), gleichzeitig sind diese Strukturen bereits vielen Störungen durch das industriell geprägte Umfeld, aber auch durch Erholungssuchende ausgesetzt. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich betriebsbedingt keine zusätzlichen Wirkfaktoren, da durch die bisherige industrielle Nutzung des Plangebietes die angrenzenden Flächen vorbelastet sind und lediglich eine Umnutzung der Hafenfläche stattfindet.

Insgesamt entstehen durch die Wirkfaktoren nur geringe Auswirkungen auf die vorkommenden Arten, da bereits während der Planung verschiedene Maßnahmen (z.B. Beregnungsanlage, Beleuchtungskonzept, Lärmschutzwand) eingeplant wurden, die die Wirkungen reduzieren. So stellt insbesondere das Beleuchtungskonzept eine Verbesserung der Beleuchtungssituation im Plangebiet dar. Insgesamt nimmt die Wirkintensität im Vergleich zu der bestehenden Nutzung ab.

Um Störungen zu vermeiden oder zu verringern, werden Konfliktvermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Darunter fallen eine CEF-Maßnahme für potentielle Zauneidechsen, Schutzzäune für Vögel und die Zauneidechse. Um die vorgeschlagenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und zu begleiten, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.



schungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktionsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080

Schneeweiss, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? *Naturschutz und Landschaftsplanung* 23 (1): 4-22.

Siebert, Dr. J. & Weyland, E. (2018) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen im Godorfer Hafen in Köln, Köln

Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016

Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung ASR A3.4 Ausgabe: April 2011

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

Karten, Internet- und sonstige Quellen

Deutscher Wetterdienst (Hrsg., 1960): Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2003): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016) A: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016) B: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethoden/102321

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (Zuletzt aufgerufen 19. März 2019)



Artenschutzprüfung (2. Stufe)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung
und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
Köln, Godorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): elwas-web, Düsseldorf <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
(Zuletzt aufgerufen am 28. März 2019)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Umweltdaten vor Ort <https://www.uvo.nrw.de/> (Zuletzt aufgerufen am 29. März 2019)

<http://www.tim-online.nrw.de>

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>



Anhang I Relevanzanalyse für die Arten des Messtischblattes 5107/2 & 4 Brühl sowie weitere potentiell vorkommender Arten

Auflistung der planungsrelevanter Arten auf dem Messtischblatt mit Selektion der Lebensraumtypen (Kleingehölze, Baumreihe, Aufschüttungen, Fließgewässer) sowie potentiell vorkommender Arten nach Literaturrecherche und Hinweisen

Tabelle 7: Relevanzanalyse für das potentiell vorkommende Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 5107, Quadrant 2 & 4 Brühl)

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|---------------------------------|-----------------------------------|--|--|---|
| Säugetiere | | | | | |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da im Untersuchungsgebiet sowie umliegend keine geeigneten Quartiermöglichkeiten (meistens in und an Gebäuden, selten Baumhöhlen) vorhanden sind. Ebenso findet sich kein geeignetes Nahrungshabitat (meist geschlossene Wälder) im oder um das Untersuchungsgebiet. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | G | Vorkommen im Naturschutzgebiet ist möglich, da die Haselmaus u.a. in Gebüsch und Hecken vorkommen kann, wobei Bäume im westlichen Bereich des Naturschutzgebietes fehlen. Das nächste bekannte Vorkommen war 2015 der Fund von zwei Individuen in einer Entfernung von rund 2,3 km. Die Wanderdistanz liegt bei Männchen pro Saison max. 1.800 m, wobei eine maximale Distanz von 250 m ohne Gehölze zurückgelegt wird (LANUV 2016 A). | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. Die Gehölze im Naturschutzgebiet haben trotz der Schallschutzmauer ausreichendes Lichtangebot und stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. | Kein Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|----------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | G | Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich. In der faunistischen Untersuchung von 2012 wurde die Zwergfledermaus in einer geringen Anzahl im Untersuchungsgebiet an Laternen jagend nachgewiesen (Gaulander 2013). Jagdgebiete der Zwergfledermaus haben eine Größe von ca. 19 ha, sodass das Untersuchungsgebiet nur ein kleiner Teilbereich ist und nicht als essentiell angesehen werden kann. Quartiere (Gebäude) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Bauzeitlich bleibt die Beleuchtung unverändert bis die Beleuchtung nach dem erstellten Konzept umgesetzt wird. Die Beleuchtung wird zudem vermindert (Reduzierung der Beleuchtung in der Nacht, zielgerichtet Beleuchtung, Verwendung faunistisch geeigneter Lampen und Leuchtmittel), so dass sich durch die geplante Beleuchtung keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Von der hNB werden für die Art geringe Konflikte erwartet. |
| Amphibien | | | | | |
| Wechselkröte | <i>Bufo viridis</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da benötigte Habitatstrukturen (offene Flächen mit grabbarem Boden) nur unzureichend vorhanden sind und viele Störungen auf der Planfläche zu verzeichnen sind. Potentielle Laichgewässer (größere Tümpel, kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen) finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld (nächstes Potentielles Laichgewässer rund 2 km entfernt). Wanderdistanz mobiler Alttiere beträgt meistens unter | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------------|---------------------------|--------------------------------|--|---|---|
| | | | 1 km. | | |
| Reptilien | | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | G | Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist im Plangebiet möglich, da Strukturen wie Strauchwerk, Krautschicht und freie Flächen vorhanden sind. Ebenso finden sich an manchen Stellen im Böschungsbereich Bretter oder ähnliches, die als Tagesversteck dienen können. Die bewachsenen Aufschüttungen stellen mit dem grabbarem Boden und Erdspalten potentielle Winterquartiere der Zauneidechse dar. Zwar ist die Art nicht auf dem Messtischblatt vorhanden, allerdings gab es in früheren Jahren einige Nachweise von Zauneidechse (m, f, sowie ein Juvenil) im NSG (Galunder et. al 2013). | Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Flächeninanspruchnahme sind nicht auszuschließen. | Verlust potentieller Habitate (anlagebedingt) |
| Libellen | | | | | |
| Asiatische Keiljungfer | <i>Stylurus flavipes</i> | G | Vorkommen ist auszuschließen, da benötigte Habitatstrukturen (strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen) nicht vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Vögel | | | | | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | U | Vorkommen als Brutvogel ist eher unwahrscheinlich, da geeignete Brutstrukturen (lichte Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen | Beeinträchtigung von Brutstätten durch bauzeitlichen Lärm sind nicht | Temporäre Störungen während der |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------------|--|--|---|
| | | | oder an Waldrändern, als Horststandort werden alte Krähenester genutzt) an der Grenze des Untersuchungsgebietes vorhanden sind. Allerdings waren im Untersuchungsgebiet keine Krähenester, die der Baumfalke nach deren Aufgabe nutzt, auszumachen. Der Baumfalke kann im Luftraum des Untersuchungsgebietes jagen, wobei das Gebiet kein essenzielles Jagdhabitat darstellt. | auszuschließen. | Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | U | Vorkommen ist im Naturschutzgebiet möglich, da die brachgefallenen Magergrünländer mit den Brombeersträuchern, Weiden und Hundsrosen ein mögliches Habitat darstellen. Die Sträucher im Plangebiet können ein inessentielles Nahrungshabitat darstellen. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Maschinen) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | unbek. | Vorkommen ist im Naturschutzgebiet möglich, da die brachgefallenen Magergrünländer mit den Brombeersträuchern, Weiden und Hundsrosen ein mögliches Habitat darstellen. Die Sträucher im Plangebiet können ein inessentielles Nahrungshabitat darstellen. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Fahrzeuge) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut). |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | - | Der Gelbspötter ist keine planungsrelevante Art, durch die Höhere Naturschutzbehörde gab es Hinweise auf ein potentiell Vorkommen. Der Gelbspötter ist auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht als stark gefährdet eingestuft. Ein Vorkommen im Naturschutzgebiet ist möglich, da die brachgefallenen Magergrünländer mit den Brombeersträuchern, Weiden und Hundsrosen ein mögliches Habitat darstellen. Der Gelbspötter ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ als vorkommende Tierart aufgelistet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist unwahr- | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Maschinen) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------------|---|---|--|
| | | | scheinlich. | | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | U ↓ | Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen ist im weiteren Umfeld (>500 m) zu erwarten, da geeignete Lebensräume (weites Offenland und Acker) im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden sind. Die Feldlerche ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ als vorkommende Tierart aufgelistet. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Da die Sukzession nahe des Plangebietes bereits stark verbuscht ist, finden sich im Umfeld des Plangebietes kein geeignetes Bruthabitat. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Mögliche Bruthabitate finden sich erst in mehr als 500 m. Durch die Vorbelastung der industriellen Nutzung und die große Distanz sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Von der hNB werden für die Art geringe Konflikte erwartet. |
| Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | U | Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen im weiteren Umfeld (>500 m) zu erwarten, da geeignete Lebensräume (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, große Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, selten Getreidefelder) im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Der Feldschwirl ist für das NSG „Am Godorfer Hafen“ gelistet. Geeignete Strukturen waren im Umfeld des Plangebietes nicht auszumachen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Von der hNB werden für die Art geringe Konflikte erwartet. |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | U | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen (Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Feldgehölze oder Waldränder) kaum vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen | Keine Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|--------------------------------|--------------------------------------|--|---|--|
| | | | | nach § 44 BNatSchG. | |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | k.A. | Der Fitis ist keine planungsrelevante Art, durch die Höhere Naturschutzbehörde gab es Hinweise auf ein potentielles Vorkommen. Der Fitis ist auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht als gefährdet eingestuft. Ein Vorkommen im Naturschutzgebiet ist möglich, da die brachgefallenen Magergrünländer mit den Brombeersträuchern, Weiden und Hundsrosen ein mögliches Habitat darstellen. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist unwahrscheinlich. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Fahrzeuge) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | U | Vorkommen ist potentiell möglich, da die Kies- und Sandaufschüttungen im Plangebiet als Brutplatz gewählt werden könnten. Allerdings werden die Aufschüttungen häufig umgeladen (aktueller Betrieb), sodass ständige Störungen und somit keine beständigen Bedingungen vorhanden sind. Nach Ende des Betriebs wäre eine Nutzung des Flussregenpfeifers denkbar. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | G | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da im Hafenbecken reger Betrieb herrscht. Auf dem MTB kommen Gänsesäger als Durchzügler und Zugvogel vor. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da keine geeigneten Bruthabitate (Halbhöhlen) sowie Habitatbestandteile wie offene Bodenvegetation vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen | Keine Konflikte zu erwarten |



Artenschutzprüfung (2.Stufe)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
Köln, Godorf

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------|---------------------------|--------------------------------|---|---|--|
| | | | | nach § 44 BNatSchG. | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | unbek. | Vorkommen ist auszuschließen, da keine geeigneten Bäume (Koniferen) für einen Brutplatz vorhanden sind. Ebenso entsprechen die vorhandenen Strukturen nicht den Lebensraumansprüchen des Girlitz. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | G | Vorkommen als Brutvogel ist auszuschließen, da bevorzugte Bäume (Fichten, Lärchen, Kiefern, Eichen, Buchen, Weiden) nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen. Mögliche Brutkolonien waren nicht auszumachen. Das Gebiet ist zur Nahrungssuche kaum geeignet. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | G ↓ | Vorkommen ist als Brutvogel auszuschließen, da das Brutgebiet meist in Wäldern mit altem Baumbestand liegt. Ebenfalls ist ein Vorkommen als Nahrungsgast unwahrscheinlich, da die vorhandenen und umliegenden Strukturen nicht zu den geeigneten Jagdhabitaten (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen) zählen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | U ↓ | Vorkommen ist auszuschließen, da geeignete Lebensräume (feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden) im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Die angrenzenden Bereiche des Naturschutzgebietes sind zu dicht und hochgewachsen, um ein geeignetes Habitat für den Kiebitz zu sein. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|------------------------------|-----------------------------------|--|---|--|
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | k.A. | Die Klappergrasmücke ist keine planungsrelevante Art, durch die höhere Naturschutzbehörde gab es Hinweise auf ein potentiell Vorkommen. Die Klappergrasmücke ist auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht auf der Vorwarnliste. Ein Vorkommen im Naturschutzgebiet ist möglich, da die brachgefallenen Magergrünländer mit den Brombeersträuchern, Weiden und Hundsrosen ein mögliches Habitat darstellen. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist unwahrscheinlich. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Fahrzeuge) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da in dem Untersuchungsgebiet kein geeigneter Baumbestand (lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen) für ein Bruthabitat vorhanden ist. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | U ↓ | Vorkommen ist im Naturschutzgebiet möglich, da die Gebüsch- und Heckenstrukturen für einige Wirtsvögel (vor allem Heckenbrüter) geeignet sind und Deckungsmöglichkeiten für den Kuckuck vorhanden sind. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Fahrzeuge) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | S | Vorkommen als Durchzügler bzw. Wintergast auszuschließen, da geeignete Rasthabitate (Feuchtwiesen u.ä. sowie Fisch- und Klärteiche) nicht vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | G | Vorkommen ist auszuschließen, da benötigte Brutstrukturen (größere Baumbestände, Feldgehölz, Waldränder, Baumgruppen, Alleen bis zu | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. | Keine Konflikte zu erwarten |



Artenschutzprüfung (2.Stufe)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
Köln, Godorf

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------|-------------------------------|--------------------------------|---|---|--|
| | | | Einzelbäumen), die die Möglichkeit eines Horstbaus ermöglichen, kaum vorhanden sind. Ebenso ist ein Vorkommen als Nahrungsgast unwahrscheinlich, da meist auf Wiesen und Flächen mit niedriger Vegetation gejagt wird. | Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da die umliegenden Gebäude keine Eignung als Brutplatz bieten. Mehlschwalben können im Naturschutzgebiet potentiell als Nahrungsgast vorkommen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Mittelmeermöwe | <i>Larus [c.] michahellis</i> | unbek. | Vorkommen ist als gelegentlicher Nahrungsgast möglich, da Kleinsäuger und Invertebraten als Nahrung im Plangebiet zu finden sind. Brutgebiete (Schotterbänke im Rhein oder natürliche Sandbänke in Stollgewässern) finden sich nicht im Plangebiet oder umliegend. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | G | Vorkommen ist im Naturschutzgebiet möglich, da bevorzugte Habitatstrukturen (gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme) im Naturschutzgebiet vorhanden sind. Die Nachtigall ist als Tierarten im NSG „Am Godorfer Hafen“ aufgelistet. | Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Bewegungen (Menschen & Fahrzeuge) von Brutstätten sind nicht auszuschließen. | Temporäre Störungen während der Bauzeit möglich (bei Brut) |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da die umliegenden Gebäude keine Eignung als Brutplatz bieten. Mehlschwalben können im Naturschutzgebiet potentiell als Nahrungsgast vorkommen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------------|---|---|--|
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | S | Vorkommen ist auszuschließen, da umliegend keine offene Feld- und Grünlandfluren vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | G | Vorkommen als Durchzügler bzw. Wintergast ist auf dem Rhein und im Hafenbecken möglich. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | G | Bei faunistischen Untersuchungen 2012 konnten im NSG „Am Godorfer Hafen“ elf Brutpaare nachgewiesen werden (Galunder et al. 2013). Die Gehölzstrukturen nahe des Plangebietes sind in der Sukzession bereits weiter voran geschritten und sind hoch und dicht, wodurch die Eignung des Bereiches herabgesetzt ist. Im östlichen Bereich (Distanz 500 m sind inzwischen eher geeignete Flächen zu finden. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Von der hNB werden für die Art geringe Konflikte erwartet. |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | G | Vorkommen als Brutvogel ist auszuschließen, da geeignete Brutplätze in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und mit freier Anflugmöglichkeit nicht vorhanden sind. Ebenso ist ein Vorkommen als Nahrungsgast auszuschließen, da die bevorzugten Jagdstrukturen (reich strukturierte Gebiete mit Wald/Feldgehölz, Siedlungen und halboffene Flächen) unzureichend vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |



Artenschutzprüfung (2.Stufe)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
Köln, Godorf

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|---|--|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | unbek. | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld keine Baumhöhlen auszumachen waren. Ebenso stellt die Sukzessionsfläche des Naturschutzgebietes kann zwar ein Nahrungsgebiet des Stars sein, allerdings ist der Bereich nahe des Plangebietes nicht als essentiell anzusehen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | G ↓ | Vorkommen ist auszuschließen, da geeignete Lebensräume (offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot) nicht vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | G | Vorkommen ist auszuschließen, da keine Gewässer mit Röhrichtbeständen in der Umgebung zu finden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | G | Vorkommen als Brutvogel ist auszuschließen, da geeignete Rast- und Brutplätze (Nischen an Felsen, größere Nischen an Gebäuden) nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist ebenfalls unwahrscheinlich, da die vorhandene Vegetation nur unzureichend Möglichkeiten zur Jagd bieten. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da die Erdwälle (Höhe ca. 2-2,5 m) im Untersuchungsgebiet dicht bewachsen waren und kaum offene Bereiche vorhanden sind. Hinzukommen die täglichen Störungen durch die Um- | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen | Keine Konflikte zu erwarten |



| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------|---------------------------|--------------------------------|--|---|--|
| | | | Verteilung von Sand- und Kiesmaterial. | nach § 44 BNatSchG. | |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da die vorhandenen Strukturen kein geeignetes Habitat (Grünländer mit einer hohen Krautschicht) darstellen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | G | Vorkommen ist auszuschließen, da bevorzugte Habitatstrukturen (lückige Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot) nicht vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | U | Vorkommen ist auszuschließen, da geeignete Habitatstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken sowie Einzelbäume) nur unzureichend vorhanden sind. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | G | Vorkommen als Durchzügler bzw. Zugvogel ist auszuschließen, da keine geeigneten Nahrungshabitate (Flachwasserzonen, Schlammflächen von Gewässern) vorkommen. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | S | Vorkommen ist auszuschließen, da die Planfläche kaum Deckung bietet und es durch den täglichen Betrieb zu Störungen kommt. Die Vegetation im angrenzenden Bereich des Naturschutzgebietes ist zu | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen | Keine Konflikte zu erwarten |



Artenschutzprüfung (2.Stufe)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen
Köln, Godorf

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Erhaltungszustand in NRW (ALT) | Potential-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | Artenschutzrechtlich relevante Konflikte |
|------------------|---------------------------|--------------------------------|---|---|--|
| | | S | dicht für ein mögliches Vorkommen. | nach § 44 BNatSchG. | |
| Zwergsäger | <i>Mergellus albellus</i> | G | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da im Hafengebäude reger Betrieb herrscht. Auf dem MTB kommen Zwergsäger als Durchzügler und Zugvogel vor. | Durch die Recyclinganlage werden keine Lebensräume beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Verstößen nach § 44 BNatSchG. | Keine Konflikte zu erwarten |

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

Erhaltungszustand

| | |
|---|------------------|
| G | günstig |
| U | unzureichend |
| S | schlecht |
| ↓ | Negative Tendenz |
| ↑ | Positive Tendenz |



Anhang II Gesamtprotokoll

| | | |
|--|--|-------------------------------|
| Allgemeine Angaben | | |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage für Eisen- und Nichteisenmetalle Plan-/Vorhabenträger (Name): Theo Steil GmbH Antragsstellung (Datum): | | |
| Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Im Godorfer Hafen, Köln, soll auf einer Industriefläche eine Recyclinganlage errichtet und betrieben werden. Dazu werden Gebäude bis zu 12 m Höhe gebaut und das Gelände soll durch eine hohe Lärmschutzmauer (6 m) umgeben werden. Zu den relevanten Wirkfaktoren zählen die baubedingten Wirkfaktoren. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind durch die Vorbelastungen nicht relevant. | | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. | | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | |
| <input type="checkbox"/> ja | Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| <input type="checkbox"/> ja | Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, sprechen die Umstände für die Erteilung einer Ausnahme. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | | |

| | |
|-----------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> ja | Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: In Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den Artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> |
|-----------------------------|---|



Anhang III Art-für-Art-Protokolle

| | | |
|--|--|----------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Die Zwergfledermaus ist vermutlich die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2016), wodurch ein Vorkommen als Nahrungsgast nicht überraschend wäre. Einzelne Zwergfledermäuse jagend gerne und längere Zeit unter (Straßen-)Laternen (Dietz et al. 2007), da sich dort bei ungeeignetem Licht Insekten sammeln wodurch eine schnelle und erfolgreiche Jagd möglich ist. In der faunistischen Untersuchung von 2012 wurde die Zwergfledermaus in einer geringen Anzahl im Untersuchungsgebiet an Laternen jagend nachgewiesen (Galunder 2013). Jagdgebiete der Zwergfledermaus haben eine Größe von ca. 19 ha, sodass das Untersuchungsgebiet nur ein kleiner Teilbereich ist und nicht als essentiell angesehen werden kann.</p> <p>Quartiere der Zwergfledermaus sind in dem Plangebiet nicht vorhandenen. Kleinräumig wurde Gehölze, die Teil der Nahrungshabitate gewesen sein können, vor der Planung entfernt. Die bekannten Nahrungshabitate der Zwergfledermaus werden durch die Planung aber nicht in Anspruch genommen. Insgesamt werden durch das Beleuchtungskonzept die Störwirkungen herabgesetzt. Auswirkungen auf die lokale Population durch das Vorhaben sind sicher auszuschließen. Selbst die unabhängig von dem Vorhaben früher durchgeführte Beseitigung des Gehölzstreifens kann aufgrund des geringen Umfangs und der durchschnittlichen Größe des Nahrungshabitats der Zwergfledermaus von ca. 19 ha keinen Einfluss auf die lokale Population haben.</p> | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Das Licht ist gezielt an den notwendigen Stellen einzusetzen sowie nach Betriebsschluss die Beleuchtungsstärke auf das vorgeschriebene Mindestmaß (Technische Regeln für Arbeitsstätten 2011) zu reduzieren. Für die Beleuchtung sind „gelbe“ LED-Leuchten mit möglichst geringem Blauanteil vorzusehen (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile), deren Gehäuse keine Abstrahlung nach oben [oder rückwärtig] ermöglichen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |



| | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |



Damit es möglichst zu keinen Individuenverlusten während der Baufeldfreiräumung kommt, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Um das Plangebiet für Zauneidechsen unattraktiv zu gestalten, sollen die noch bestehenden Gehölze während der Winterruhe (Witterungsabhängig ca. Mitte September bis Mitte März) händisch (Nutzung Handsense/Freischneider möglich) entfernt werden. Das Schnittgut ist unmittelbar zu entfernen, um keine Versteckmöglichkeiten zu bieten. Eine Befahrung der Aufschüttungswälle ist nicht zu lässig! Die Entfernung der Aufschüttungen sind in der Aktivitätsphase nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen Anfang März und Ende April (Witterungsabhängig) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (zwischen Anfang August und Ende September) durchzuführen (vgl. Schneeweiss et al. 2014). Der genaue Zeitpunkt wird anhand der Wetterverhältnisse von der ökologischen Baubegleitung bestimmt. Die Beseitigung von Steinen, Brettern oder ähnlichen Versteckmöglichkeiten ist vorab durchzuführen (Peschel et al. 2013). Dies ist ebenfalls witterungsabhängig (trocken, warm; optimale Uhrzeit ab 11 Uhr bis 13 Uhr) und händisch durchzuführen. Anschließend ist das Plangebiet auf Zauneidechsen zu kontrollieren und ggf. verbliebene Einzeltiere durch die ökologische Baubegleitung in die benachbarte Fläche der CEF-Maßnahme umzusetzen. Um eine Rückwanderung zu verhindern, ist ein Schutzzaun (eingegraben, Mindesthöhe 50 cm, glatte Oberfläche, vegetationsfrei, Material ist variable, z.B. Gewebefolie, Hochfestgewebe) an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes für die Zauneidechse zu installieren. Die Lage ist der Artenschutzkarte zu entnehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ja nein



| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke (Falco subbuteo) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 5107/2 & 4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Das Untersuchgebiet zeigte zwar keine hohe Eignung als Bruthabitat, da eine (Säulen-)Pappelreihe südlich des Plangebietes vorhanden ist, kann eine Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Horst oder ein Vogelnest, das auf ein Brutvorkommen des Baumfalcken hinweist, war während der Potentialkartierung nicht auszumachen. Lediglich ein kleines Vogelnest war auszumachen. Während der Bauzeit kann es potentiell zu temporären Konflikten wie Lärmimmissionen sowie optischen Störungen kommen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Unter derzeitigem Kenntnisstand sind keine Maßnahmen zu ergreifen, sollten im Zuge der Bauarbeiten ein Brutvorkommen in der Baumreihe südlich des Plangebietes bekannt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen (z.B. 200 m Schutzstreifen) zu treffen. Die eingesetzte Ökologische Baubegleitung soll die Baumreihe in der Fortpflanzungszeit der Baumfalcken auf Neststrukturen und ein Vorkommen von Baumfalcken kontrollieren. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

| | | | |
|--|---|-----------------------------|-------------------------------|
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |



| | | |
|--|--|--------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (Anthus trivialis) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2 | Messtischblatt 5107/4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Die Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet bilden für den Baumpieper ein gutes Bruthabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Baumpieper dar. Durch die Bautätigkeiten kann es randlich des Naturschutzgebiet zu einer temporären Störung durch Lärm, Bewegung und ggf. Erschütterungen kommen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen an der Grenze des Naturschutzgebietes zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereitenden Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

| III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 5107/2 & 4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Die Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet bilden für den Bluthänfling ein gutes Bruthabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Bluthänfling dar. Durch die Bautätigkeiten kann es randlich des Naturschutzgebiet zu einer temporären Störung durch Lärm, Bewegung und ggf. Erschütterungen kommen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen an der Grenze des Naturschutzgebietes zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereitenden Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

| III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



| | | |
|---|--|---|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 5107/2 & 4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen ist im weiteren Umfeld (> 500 m) zu erwarten, da geeignete Lebensräume (weites Offenland und Acker) im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden sind. Die Feldlerche ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ als vorkommende Tierart aufgelistet. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Dabei wird als Schutz vor Prädatoren ein Abstand von ca. 100 m zu vertikalen Strukturen eingehalten. Da die Flächen durch die Sukzession nahe des Plangebietes bereits stark verbuscht ist, finden sich im Umfeld (< 300 m) des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate. Zudem besteht entlang der Wege eine relevante Störwirkung durch Fußgänger und Radfahrern mit und ohne Hunden. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen in 500 m Abstand zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereiteten Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. Zur Vermeidung betrieblicher Auswirkungen ist auf der östlichen Seite des Betriebsgeländes eine 6 m hohe Wand zur Abschirmung vorzusehen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|------------|---|--|-------------------------------|
| | bleibt? | | |
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| III | Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen | (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |



| | | |
|---|--|------------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlschwirl (Locustella naevia) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 5107/2 & 4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen im weiteren Umfeld (>500 m) zu erwarten, da geeignete Lebensräume (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, große Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, selten Getreidefelder) im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Der Feldschwirl ist für das NSG „Am Godorfer Hafen“ gelistet. Geeignete Strukturen waren im Umfeld des Plangebietes nicht auszumachen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen in 500 m Abstand zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereiteten Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. Zur Vermeidung betrieblicher Auswirkungen ist auf der östlichen Seite des Betriebsgeländes eine 6 m hohe Wand zur Abschirmung vorzusehen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funkti- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |

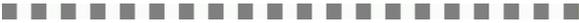


| | | |
|--|--|------------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2 | Messtischblatt 5107/2 & 4 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Aktuell ist das Plangebiet für den Flussregenpfeifer nicht geeignet. Bei einer Aufgabe des aktuellen Umschlagbetrieb kann Sand- und Kiesmaterial zurückbleiben, sodass stellenweise ein geeigneter Boden auf der Fläche verbleibt. Sollte es nicht im Brutzeitraum (April – Juli) zu einer weiteren Nutzung kommen und die kiesig, sandigen Strukturen frei von Vegetation bleiben, entwickelt sich ein potentielles Bruthabitat für den Flussregenpfeifer. Somit kann der Flussregenpfeifer als Nachnutzer als Brutvogel vorkommen, wenn der Umschlagbetrieb mit Schuttgütern im Brutzeitraum eingestellt wird. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Geeignete Bereiche sind kurz vor sowie während der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) nach ruhigen Bauphasen zu kontrollieren. Sollte es zu einer störungsfreien Phase während der Brutzeit sind, sollte über Vergrämungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) erwägt werden. Notwendige Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung situationsbedingt festzulegen und abzustimmen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funkti- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |



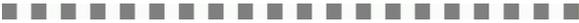
on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

| |
|---|
| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

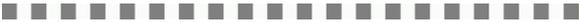
| |
|---|
| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



| | | |
|--|--|---------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V | Messtischblatt - |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Die Klappergrasmücke ist auf der Vorwarnliste der Roten Liste aufgeführt. Die Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet bilden für die Klappergrasmücke ein gutes Bruthabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Klappergrasmücke dar. Durch die Bautätigkeiten kann es randlich des Naturschutzgebiet zu einer temporären Störung durch Lärm, Bewegung und ggf. Erschütterungen kommen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen an der Grenze des Naturschutzgebietes zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereitenden Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funkti- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



| |
|---|
| on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? |
| III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



| | | |
|--|--|--------------------------------|
| Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 5107/2 Brühl |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Die Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet bilden für die Nachtigall ein gutes Bruthabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Nachtigall dar. Durch die Bautätigkeiten kann es randlich des Naturschutzgebiet zu einer temporären Störung durch Lärm, Bewegung und ggf. Erschütterungen kommen. | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Um Störungen auf ein mögliches Brutvorkommen an der Grenze des Naturschutzgebietes zu verhindern, soll ein bespannter, blickdichter Bauzaun randlich des Plangebietes aufgestellt werden. Der Bauzaun ist vor den vorbereitenden Baumaßnahmen aufzustellen. Die Lage des Bauzauns ist der Artenschutzkarte zu entnehmen. | | |
| II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

| III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> |



Anhang VI Bestandsfotos



Abbildung 5: Hafenmauer im Süden des Untersuchungsgebiet



Abbildung 6: Godorfer Hafen, westliche Untersuchungsgr





Abbildung 13: Schüttgüter, Trennwände sowie Krananlage



Abbildung 14: Aufschüttungen mit Strauchwerk entlang der östlichen Grenze sowie im nördlichen Bereich des Plangebietes

